

**Vereinbarung betreffend die
Paritätische Vertrauenskommission SBV (PVK)**

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**
vertreten durch die
Medizinertarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV),
vertreten durch die
Suva

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung (SBV)

nachfolgend **SBV** genannt

Art. 1 Einleitung

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 lit. b sowie gestützt auf Artikel 12 des Tarifvertrages IAP vom 28.09.2006 wird eine ständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die PVK amtiert als vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern über die Anwendung des Tarifvertrages.

² Streitigkeiten über die Anwendung des Vertrages können der PVK zur Ausarbeitung eines Schlichtungsvorschlages unterbreitet werden.

³ Die PVK entscheidet auch über die Gebühren von Nichtmitgliedern gemäss Art. 7 des Tarifvertrages.

Art. 3 Organisation

¹ Die PVK besteht aus drei Vertretern der SBV und drei Vertretern von UV/MV/IV.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

³ Der Vorsitz wechselt im Turnus von einem Jahr zwischen UV/MV/IV und SBV.

⁴ Die administrativen Arbeiten der PVK werden durch die ZMT erledigt.

⁵ Die PVK legt den Verfahrensablauf in einem Reglement fest.

Art. 4 Verfahren

¹ Ein Begehren ist mit den notwendigen Dokumenten und Begründungen an das Sekretariat der PVK zu richten.

² Die PVK unterbreitet den Parteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

³ Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

⁴ Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die kantonalen Regelungen zum Schiedsverfahren massgebend.

⁵ Die PVK kann ihre Schlichtungsvorschläge in streng anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Eine Entschädigung bzw. Abgeltung von Spesen der Gesuchsteller wird wegbedungen.

² Die PVK erhebt Gebühren für den Schlichtungsvorschlag in der Höhe von CHF 500.-- bis CHF 3'000.--. Eine Anzahlung in der Höhe des Mindestbetrages ist zu leisten.

Art. 6 Inkrafttreten / Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 16 des Tarifvertrages IAP vom 28. September 2006.

Luzern/Bern, 28. September 2006

**Schweizerische
Belegärzte-Vereinigung (SBV)**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. med. B. Burri

U. Wanner

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Der Vizedirektor

A. du Bois-Reymond

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:

W. Morger

Suva
Militärversicherung

Der Abteilungsleiter

K. Stampfli